



5a

Kurze
Anmerkungen

über
einige Schreiben
den
gegenwärtigen Zustand in Sachsen
betreffend.

1581

Magister Johann

1581

Magister Johann

1581

Magister Johann

1581



Aller Wahrscheinlichkeit nach haben überellte Abschriften von guten Freunden Gelegenheit gegeben, daß ein gewisses von dem Vater an seinen Sohn abgelassenes Schreiben durch den Druck bekannt gemacht worden. Der Herr Großvater ist mit selbigem ganz und gar nicht zufrieden gewesen, und endlich ist es auch unter die kritischen Husaren und gewisse Zeitungs-Panduren gerathen.

Ich habe mich gewundert, daß sich große Geister an eine solche Kleinigkeit, wie das väterliche Schreiben ist, machen können. Die Absicht des Vaters war allem Ansehen nach weder als ein Staats-Minister zu schreiben, noch eine Deduction, oder etwas einer andern Staats-Schrift ähnliches aufzusetzen.

Er schrieb an seinen Sohn, und schränkte sich vermuthlich mit Bedacht in allgemeine Sätze ein, die man recht- und auch mißbrauchen konnte. Er überließ dem Sohne, aus den bereits bekannten oder annoch sich entwickelnden Umständen, den Zusammenhang und die Folgen selbst zu machen. Daß aber der Herr Groß-Vater durch Hülfe seines noch nicht verrauchten Wises, und aus Hitze der Leidenschaften und der Parteylichkeit, diese Sätze zu seinem Vortheil gemißbraucht, und allerhand Ungereimheiten, als wahre und sichere Schlüsse daraus gezogen hat, davor kann wohl das Schreiben am wenigsten.

Die Kunstrichter haben sich theils bey der Form und dem äußerlichen, theils bey dem Gegenstande und der Materie, die es künzlich berührt, aufgehalten. Bey jenen finden sie weder eine gewisse Richtigkeit im Denken und Schreiben, noch auch eine leichte und natürliche Art sich auszudrücken. Weil baer der Vater ohnstreitig durch dieses eifertige Schreiben kein Schriftsteller werden wollen; so war wohl die Kunst dabey eben so wenig nöthig, als es nöthig gewesen die Befehle des Fürsten zu erhalten, um an den Sohn zu schreiben.

Die großen Gegenstände der ausgebrochenen Unruhen sind von der Beschaffenheit, daß sie die Aufmerksamkeit eines jeden Menschen, der noch Vernunft, Gefühle der Menschlichkeit, und sein selbst hat, nach sich ziehen müssen. Der Protestante, der Deutsche, der Patriote und Einwohner ist berechtiget nachzuforschen, wie es mit der Gefahr beschaffen, welche der protestantischen Religion den Umsturz drohet, woher die sinkende Freyheit Deutschlands und die Unordnungen in dessen Systeme entstehen, und in was vor einem Zustande sich ein gedrückter Staat in Deutschland befindet.

Besiget man nicht gleichdurch eine große natürliche Fähigkeit, und einen durchdringenden Verstand; so ist es doch schon genug, wenn ein jeder in seiner Sphäre bleibet. Der Rath des Herrn von Voltaire:

Que

*Que faut il ô Mortels! Mortels, il faut souffrir,
Se soumettre en silence, adorer et mourir*

kann in dergleichen Fällen schädlich und auch nützlich werden.

Die Pflichten, welche das natürliche Gesetz *) gegen das Vaterland vorschreibt, erlauben zwar nicht, dessen Ungerechtigkeiten zu vertheidigen, oder gar mit zu machen; sie verbinden uns aber auch weder aus Trägheit und Einfalt, noch aus Schmeicheley und Menschenfurcht die Untersuchung zu verabsäumen, ob das wirklich Ungerechtigkeiten sind, was von des Vaterlandes

X 3

öffent-

*) Heineccius in *Observat. ad Puffend. de O. H. et C. L. II. c. 18. §. 4.* Officia erga patriam in dubium vocat *Clericus in Arte Critica II. 2. 5. 16.* existimans, si idea patriæ resolvatur, per eam vel intelligi provinciam, agros, urbes, pagos, ædificia, vel homines in illa provincia degentes, qui plerique stulti et mali sunt: ridet ergo vetus illud dictærum Horatianum: *dulce est pro patria mori.* Sed per patriam intelligimus ipsam Reipublicæ structuram quatenus per pacta coaluit; ea destructa et nos peribimus: cum ergo aliter servari non possit, quam si illam tueamur et defendamus, patriæ debemus hoc officium ut salvam quovis modo præstemus: ergo patriæ obstricti sumus. 1) ad caritatem, tum ob beneficia, quibus salva illa perfruimur, tum ob naturalem instinctum 2) ad fidelitatem quia officia hæc nascuntur ex reipublicæ structura, hæc autem in pactis consistit, pacta requirunt ut fides servetur 3) ad defensionem, hoc enim exigit finis rerum publicarum.

öffentlichen und heimlichen, innerlichen und äußerlichen Feinden, oder dessen verstellten Freunden davor ausgegeben wird.

Es ist wahr, die Feder der Publicisten und des Geschichtschreibers ist in dergleichen Umständen die gefährlichste und bedenklichste, aber auch die nothwendigste. Der Hof-der Academische-der National-Publiciste sind in Deutschland zu unterscheiden, und der letzte ist am schlimmsten daran.

Die Critique, die Erfahrung und einige andere Schriften*) haben unterdeß den Inhalt des väterlichen Schreibens bisher mehr gerechtfertiget als beschuldiget. Dieses kann die Mühe ersparen, ausführlich auf die Erinnerungen zu antworten.

Die

*) Die völlige Rechtfertigung und Vertheidigung besjenigen, was in dem Schreiben nur kürzlich berührt worden, liegt nunmehr in den folgenden Schriften: 1) in der gerechten Sache Chur-Sachsens 4to. 2) in der Untersuchung derjenigen Gründe, welche Ihre Königl. Majestät in Preußen zu Folge einer von derselben ertheilten Declaration bewogen haben, Dero Kriegs-Völker in die Chur-Sächsischen Lande am 29sten Aug. 1756. einrücken zu lassen 4to 1756. 3) in der wahren Gestalt und Beschaffenheit des Königl. Preußl. Betragens bey dem am 29sten Aug. 1756. unternommenen feindlichen Einfall in Sachsen, darauf erfolgten und bis 1760 fortgestellten Vergewaltigungen sämtlicher Chur-Sächsischen Erblande, und Unterthanen, auch gegen Sr. Königl. Majestät in Pohlen, und Dero Königl. Chur-Haus ausgeübten Thatchandlungen 4to. im Januario 1757. 4) Natürliche Vorstellung der Wahrheit entgegen gesetzt dem Preußisch sogenannten gründlichen und überzeugenden Bericht von dem Betragen der Höfe zu Wien und Dresden, Warschau 1756. 4to.

Die Großväterlichen Erinnerungen und die Beantwortung der gerechten Sache Chur-Sachsens sind entweder eines Geistes Kinder, oder beyde Verfasser haben mit einem Kalbe gepflüget. Der ganze Inhalt laufft dahinaus, was der eine Theil unternimmt, ist weise gerecht und klug, und was der andere zu seiner Vertheidigung beybringt, das sind Lügen und Verläumdungen. Wer seine Vernunft unter diese demonstrative Beweise nicht gefangen nimmt, der ist ein durch Vorurtheile verblendeter Mensch.

Wenn sich die Wahrheit als ein geheiligtes Depôt auch so leicht in Verwahrung nehmen ließe, wie ganze Churfürstenthümer mit einer zahlreichen Armee, so könnte jene eben sowohl, als diese gemißhandelt werden. Allein ihre Macht ist zu stark, und je mehr ihre Strahlen hervorbrechen werden, desto mehr wird sich zeigen, daß die wahre Staatsklugheit von der falschen wie Tag und Nacht unterschieden.

Ich hoffe und wünsche nicht, daß sich die Groß-Mama und der Enkel in diese Streitigkeiten mischen werden. Die kleine Welt läßt sich eben so wenig als die große gerne meistern; und wie leichte kann sich das Herz durch den Verstand und das Ansehen verführen lassen.

Bey den sich täglich häufenden Land-Plagen würde ein Vergleichener Briefwechsel verschiedene Personen nur noch unglücklicher machen; ja es ist zu besorgen, daß endlich gar des Buchdrucker-Gesellsens Frau an die Groß-Mama schreiben dürfte.

Sollte:

Sollte das Schreiben des Vaters in die Sammlung seiner kleinen Schriften eingerücket werden, so könnte man die Stelle aus der Dedication des Rachelii weglassen. Denn so viele Wahrheiten zum Nachdenken in selbiger vor ernsthaftere Personen liegen, so wenig artiges und sonderbares findet sich in selbiger vor witzige Köpfe.

Ich treffe unter meinem kleinen Bücher-Vorrathe ein Buch* Jan, welches, indem ich es aufschlage, mir eine andere Stelle darreicht, wodurch der Verfasser des Schreibens und ich entschuldigt werden kann.

*) Okel. de Præscript. immemoriali. Soli veritati, proximo et mihi scripti, nullius in injuriam vel præjudicium quicquam dictum volo; neque enim venalem neque petulantem linguam huic scriptioni accomodavi. Nullius fama nec detraho, nec detrahere cupio; sed et nullius verbis serviliter subscribo. Magnatum controversias decidere nec unquam neque in præsentiarum aggressus. Privatus privatam meam sententiam depromsi, quæ si veritati consentanea est, neque alios offendet; si erronea neque aliis dissentientibus suffragium extorquebit, cum eorum non sim arbiter, sed reductionem ad doctiorum et prudentiorum Virorum arbitrium patiar lubentissime, utpote cum mihi nunquam grave fuerit alios cum grano salis et moderatis verbis a me dissentientes cernere.



N~~o~~ 1298 ^a_—

(4.1)

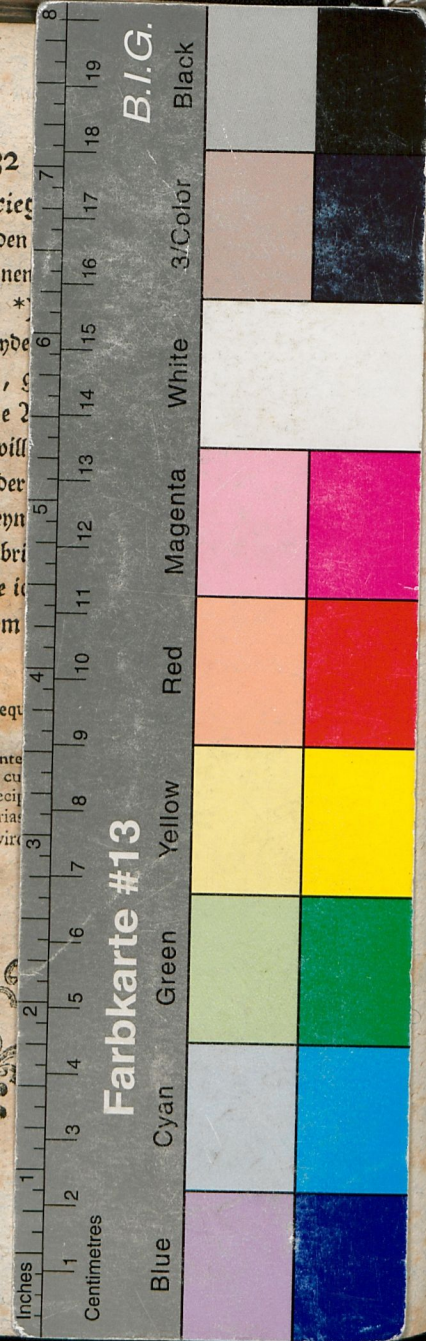
ULB Halle

3

004 904 427







5a

Kurze
Anmerkungen

über
einige Schreiben
den
gegenwärtigen Zustand in Sachsen
betreffend.

